

Mitteilung	7529/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Terminierung der Wahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Nach § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) hat der Schulträger zur Beratung der ihm nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben einen Schulträgerausschuss zu bilden. Nach § 90 Abs. 2 SchulG sollen dem Ausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Da die Elternvertretungen der Schulen noch nicht gewählt sind, kann eine Wahl derzeit noch nicht erfolgen. Die Wahl findet statt, sobald die Zusammensetzung der Elternvertretungen der Schulen bekannt ist.